

# § 1

## Name und Sitz des Vereins

- (1) Im Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. haben sich freiwillig die Firmen des Handels mit Getreide, Ölsaaten, Futtermitteln, Hülsenfrüchten, feinen Saaten und verwandten Artikeln sowie die Makler und Agenten, die in diesen Geschäftszweigen tätig sind, zusammengeschlossen.
- (2) Als Firmen im Sinne von § 1 Abs. 1) gelten auch Zusammenschlüsse von Firmen, welche einzeln den Voraussetzungen des Absatzes 1 genügen. Diese können die Mitgliedschaft als Zusammenschluss mit einem Sitz und einer Stimme erwerben.
- (3) Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Seine Dauer ist zeitlich nicht begrenzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

# § 2

## Zweck

- (1) Der Verein hat als freier Zusammenschluss von Firmen der in § 1 Abs. 1) genannten Handelszweige die Aufgabe, diese zu vertreten und ihre gemeinsamen Interessen zu fördern. Hierzu hat der Verein
  - a) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber allen Verwaltungsbehörden zu vertreten,
  - b) die Verwaltungsbehörden zu beraten und von diesen angeforderte Vorschläge auf dem Gebiet seines Wirtschaftszweiges zu machen,
  - c) den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfahrungen innerhalb des Mitgliederkreises zu



fördern und seinen Mitgliedern Unterstützung im Rahmen seiner Aufgaben zu gewähren.

- (2) Der Verein ist Träger der Hamburger Getreidebörse. Er hat insbesondere die Aufgabe, Vorschläge für die Änderung der im internationalen und inländischen Handel gebräuchlichen Formularekontrakte und Geschäftsbedingungen und im Bedarfsfall die Herausgabe neuer Formularekontrakte und Geschäftsbedingungen zu erarbeiten, als Geschäftsstelle der in den Formularekontrakten und Geschäftsbedingungen vorgesehenen Schiedsgerichte tätig zu werden und, soweit vorgesehen, die Schiedsrichter zu ernennen und Schiedsrichterlisten aufzustellen.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, noch hat er die Aufgaben eines Kartells. Er kann weder die Verwaltungsbehörden zustehenden Rechte übernehmen, noch darf er irgendeine Kontrolle über die geschäftliche Tätigkeit seiner Mitglieder ausüben.
- (4) Der Verein darf sich politisch in keiner Weise betätigen.

## § 3

### Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jede Firma (§ 1 Abs. 1)) oder jeder Zusammenschluss von Firmen (§ 1 Abs. 2)) werden, soweit diese einzeln in den in § 1 Abs. 1) genannten Geschäftszweigen, ihren Hilfsgewerben oder der verarbeitenden Industrie tätig sind.
- (2) Die Mitgliedschaft können auch ausländische Firmen erwerben, sofern sie den in § 1 Abs. 1) genannten Geschäftszweigen, ihren Hilfsgewerben oder der verarbeitenden Industrie angehören.

- (3) Förderndes Mitglied kann jede Firma werden, die den in Abs. 1) genannten Geschäftszweigen, ihren Hilfsgewerben oder der verarbeitenden Industrie nahe steht. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den von ihm vertretenen Wirtschaftszweig außerordentliche Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und haben in der Mitgliederversammlung als solche kein Stimmrecht, soweit sie nicht die sonstige Mitgliedschaft besitzen.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Sekretariat des Vereins einzureichen.
- (2) Der Antragsteller hat durch Unterlagen diejenigen Tatsachen glaubhaft darzulegen, die für die Entscheidung über seine Aufnahme als Mitglied erforderlich sind, z. B. Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister und etwa erforderliche gesetzliche bzw. behördliche Genehmigungen.
- (3) Über die Aufnahme des neuen Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand, nachdem den Mitgliedern durch 14-tägigen Aushang des Aufnahmeantrages in der Börse Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Die nächste Mitgliederversammlung muss die Aufnahme bestätigen. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand entscheidet auf Antrag des Bewerbers endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

sammlung. Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des ablehnenden Bescheides des Gesamtvorstandes beim Sekretariat des Vereins eingehen.

- (4) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand.

## § 5

### Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Weder eine Firma, noch eine Person sind bevorzugt zu behandeln, jedoch können Mitglieder, die nicht den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1) entsprechen, eine Vertretung ihrer besonderen beruflichen Interessen durch den Verein nicht verlangen.
- (2) Allen Mitgliedern sind Auskunft, Rat und Hilfe seitens des Vereins in allen den Wirtschaftszweig betreffenden Angelegenheiten zu gewähren.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (4) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen dies nicht ausschließen, kann zum Vorsitzenden des Gesamtvorstandes jeder Inhaber, Teilhaber, Geschäftsführer oder Vorstand, dagegen zum Mitglied des Gesamtvorstandes, des Vorstandes einer Fachgruppe und/oder eines Ausschusses auch jeder Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte einer Mitgliedsfirma oder eines Mitgliedes gewählt werden, das einer der in § 1 Abs. 1) genannten Firmen oder einer Firma der in § 1 Abs. 2) genannten Zusammenschlüsse angehört.

## § 6

### Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.
- (2) Die Mitglieder haben die in diesen Satzungen festgelegten Vorschriften des Vereins zu befolgen und die Beschlüsse auszuführen, die vom Verein in Übereinstimmung mit diesen Satzungen gefasst werden.
- (3) Die Mitglieder können aufgefordert werden, Auskünfte zur Förderung des Gemeinwohls aller Mitglieder zu erteilen. Die Verweigerung solcher Auskünfte ist kein Grund zum Ausschluss aus dem Verein gemäß § 7 Abs. 3).

## § 7

### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann zum Jahresende aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung muss dem Verein wenigstens 3 Monate vorher schriftlich zugestellt sein.
- (2) Die Mitgliedschaft endet, wenn nach Ansicht des Gesamtvorstandes die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
- (3) Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:
  - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung,
  - b) bei Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung,
  - c) bei versuchtem Missbrauch des Vereins für parteipolitische Zwecke im Sinne eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 4),

- d) sofern die Zulassung zur Börse nach Maßgabe der Börsenordnung für Hamburg versagt werden muss oder versagt werden kann,
- e) bei Verletzung des Ansehens des Vereins oder der berechtigten Interessen des Vereins bzw. des Berufsstandes,
- f) bei Zahlungseinstellung.

- (4) Das Mitglied, dessen Mitgliedschaft der Gesamtvorstand nach Absatz 2) für beendet erklärt hat sowie das ausgeschlossene Mitglied haben das Recht des Einspruchs an die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des ablehnenden Bescheides des Gesamtvorstandes beim Sekretariat des Vereins eingehen.
- (5) Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden die noch ausstehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 8

### Organisation

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung des Vereins,
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) die Sektionen,
  - d) die Fachgruppen,
  - e) die Fachausschüsse.
- (2) Über jede Versammlung oder Sitzung, die Organe des Vereins abhalten, ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung oder Sitzung und dem Proto-

kollführer zu unterschreiben und steht allen Vereinsmitgliedern im Sekretariat des Vereins zur Einsicht zur Verfügung.

- (3) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Kosten, die den Mitgliedern in Ausübung dieser Tätigkeit entstehen, sind vom Verein auf Antrag zu erstatten.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist innerhalb der ersten Hälfte des Geschäftsjahres abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder 10 Prozent aller Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied mindestens drei Wochen vor Abhaltung der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe der Einladung zur Post.
- (4) Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich eingereicht werden.
- (5) Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrzahl der anwesenden Versammlungsteilnehmer seiner Behandlung zustimmt.

- (6) Die Mitgliederversammlung regelt nach dem in dieser Satzung niedergelegten Verfahren die Vereinsangelegenheiten.
- (7) Jede Mitgliedsfirma hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von 30 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Das hat binnen zweier Wochen unter Beachtung von § 9 Abs. 3 zu geschehen. Diese weitere Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, vorausgesetzt, dass vorschriftsmäßig geladen ist.

- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der auf einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als Satzungsänderung bezeichnet werden, ehe sie in Kraft treten kann.
- (10) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Funktionen:
- Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen in § 10 Abs. 2 genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes,
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Diese sollen Mitglieder des Vereins sein, dürfen dort aber kein Amt bekleiden.
  - Entgegennahme des Berichts des Gesamtvorstandes über das Geschäftsjahr
  - Festsetzung des Haushaltsplans und der Grundzüge für die

Erhebung der Beiträge und ihrer Höhe und  
e) Beschluss über Satzungsänderungen.

- (11) Wahlen werden in offener Abstimmung vorgenommen, es sei denn, dass ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt. In anderen Angelegenheiten regelt der Vorsitzende die Art der Abstimmung, es sei denn, dass die Mehrzahl der Versammlungsteilnehmer ein anderes Verfahren beschließt.
- (12) Ein auswärtiges Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein innerhalb der hamburgischen Landesgrenzen ansässiges Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann sich insbesondere auf die Mitgliedsrechte gemäß § 5 Abs. 3) (das Recht, Anträge zu stellen) und § 9 Abs. 7) (Stimmrecht) erstrecken. Die Zahl der Vertretungen, die ein in Hamburg ansässiges Mitglied übernehmen kann, ist auf eine beschränkt.

## § 10

### Gesamtvorstand

- (1) Im Gesamtvorstand des Vereins sollen nach Möglichkeit alle in ihm zusammengeschlossenen Berufszweige vertreten sein.
- (2) Der Vorsitzende des Gesamtvorstands, seine drei Stellvertreter, der Schatzmeister und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Dem Gesamtvorstand gehören kraft Amtes die Vorsitzenden der Sektionen sowie der einzelnen Fachgruppen (vgl. § 11) und im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter an.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das

Los. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Amtsdauer endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Scheidet der Vorsitzende aus, so ist binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Ersatzwahl einzuberufen. Scheidet ein Vorsitzender einer Sektion bzw. einer Fachgruppe aus, so tritt sein Stellvertreter bis zur Wahl eines Nachfolgers an seine Stelle im Gesamtvorstand.

- (5) Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der Vorsitzende des Gesamtvorstandes, seine drei Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- (6) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Gesamtvorstandes. Er beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie alle Mitgliederversammlungen ein. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leiten diese Versammlungen.
- (7) Der Gesamtvorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat ihr alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung der Vereinsziele geeignet erscheinen.
- (8) Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters den Ausschlag. Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Eine Sitzung des Gesamtvorstandes muss auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder einberufen werden.
- (10) Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind zur Geheimhaltung über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder verpflichtet, die ihnen gemäß § 6 Abs. 3 bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt fort.

## § 11

### Sektionen und Fachausschüsse

- (1) Innerhalb des Vereins werden Sektionen errichtet. Jedes Vereinsmitglied kann in den Sektionen mitwirken.
- (2) Die Sektionen werden von einem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Diese werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Sektionen entscheiden über die Bildung von Fachausschüssen. Diese werden von einem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Die Wahl erfolgt von den Mitgliedern der jeweiligen Fachausschüsse für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende der Fachausschüsse berichtet in den Sektionen über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

## § 11a

### Fachgruppen

- (1) Für bestimmte Geschäftszweige werden nach Bedarf im Rahmen des Vereins Fachgruppen für die Interessenvertretung und für die Bearbeitung der besonderen nur diesen Geschäftszweig berührenden Angelegenheiten gebildet.

Mitglieder der einzelnen Fachgruppen können diejenigen Vereinsmitglieder werden, die sich in dem betreffenden Geschäftszweig betätigen. Solange eine gesetzliche bzw. behördliche Erlaubnis dazu nötig ist, ist diese für die Mitgliedschaft in der Fachgruppe Voraussetzung.

Über die Aufnahme der sich meldenden Mitglieder in die Fachgruppen entscheidet der Fachgruppenvorstand unter Beachtung der Vorschriften des § 11a Abs. 1 S. 2. Dem Antragsteller, der Fachgruppenversammlung und dem Gesamtvorstand steht ein Einspruchsrecht zu. Erfolgt keine Einigung, so muss die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die endgültige Entscheidung treffen.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Fachgruppe finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Fachgruppen kann durch diese eine gebietliche Beschränkung beschlossen werden.

Eine Gruppe von Mitgliedern, die einem besonderen, einschlägigen Geschäftszweige angehört, kann vom Gesamtvorstand die Errichtung einer Fachgruppe verlangen, wenn eine gleichartige noch nicht besteht. Bei Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (2) Die Fachgruppen werden durch Vorstände geleitet, die aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern bestehen.

Die Vorstände der Fachgruppen werden durch die Mitgliederversammlung der Fachgruppe für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Amtsdauer beginnt und endet mit der Neuwahl des Gesamtvorstandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes der Fachgruppe während seiner Amtsperiode aus, so hat eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Amtsperiode in der nächsten Mitgliederversammlung der Fachgruppe zu erfolgen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 9 und 10 auf die Vorstände der Fachgruppen und ihre Mitgliederversammlungen entsprechend anzuwenden. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung der Fachgruppen genügt jedoch eine Frist von zwei Wochen. Anträge von

Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung der Fachgruppe vorgelegt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Mitgliederversammlungen der Fachgruppen können auch ohne Einhaltung der Frist einberufen werden, sofern sie nur der Information der Mitglieder dienen und auf ihnen verbindliche Beschlüsse nicht gefasst werden.

Ein auswärtiges Mitglied kann sich in Fachgruppenversammlungen durch ein innerhalb der hamburgischen Landesgrenzen ansässiges Mitglied des Vereins derselben Fachgruppe entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 vertreten lassen.

- (3) Um die Vertretung der Interessen ihres besonderen Geschäftszweiges in den Rahmen der gesamten Aufgaben des Vereins einzufügen, haben die Fachgruppen durch ihren dem Gesamtvorstand angehörenden Vorsitzenden engste Fühlung mit dem Gesamtvorstand zu halten und ihm über ihre Tätigkeit laufend zu berichten.

Wichtige geschäftliche Angelegenheiten, welche Mitglieder des Gesamt- oder Fachgruppenvorstandes oder auch Delegierte des Vereins in Ausübung ihres Amtes erfahren, sind auf schnellstem Wege den Mitgliedern über die Fachgruppen mitzuteilen.

- (4) Zur Bearbeitung von Angelegenheiten, für die die Bildung besonderer Fachgruppen nicht erforderlich ist, können Fachausschüsse errichtet werden.

## § 12

### Sekretariat

- (1) 1) Der Verein unterhält ein Sekretariat zur Führung der laufen-

den Geschäfte des Vereins, der Sektionen und der Fachgruppen.

- (2) Der Gesamtvorstand bestellt für die Leitung des Sekretariats einen bezahlten Geschäftsführer und im Bedarfsfalle Stellvertreter, ferner stellt er nach Maßgabe des Haushaltsplanes etwa erforderliche weitere Angestellte und Hilfskräfte an.
- (3) Der Geschäftsführer ist dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er und im Bedarfsfalle seine Stellvertreter nehmen an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins teil, haben jedoch bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

## § 13

### Beiträge

- (1) Der von dem einzelnen Mitglied zu zahlende Jahresbeitrag wird vom Gesamtvorstand nach den von der Mitgliederversammlung bestimmten Grundsätzen festgesetzt, wobei die Leistungsfähigkeit der einzelnen Firma und ihre Zugehörigkeit zu den verschiedenen Fachgruppen durch angemessene Abstufung zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Mitglieder geraten in Verzug, wenn sie nicht auf schriftliche Mahnung hin zahlen.
- (3) Für das Jahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.

## § 14

### Rechnungslegung

- (1) Der Gesamtvorstand hat vollständig und ordnungsgemäß Rechnung zu legen.
- (2) Der Gesamtvorstand hat seine Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr der Jahresmitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die vorgelegten Abrechnungen müssen mindestens aus der Bilanz und einer Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben bestehen. Die Richtigkeit der Abrechnungen ist von den Rechnungsprüfern zu prüfen und zu bestätigen.
- (4) Die Abrechnungen nebst Richtigkeitsbefund der Rechnungsprüfer sind den Mitgliedern zugleich mit der Einladung zur Jahresversammlung bekannt zu geben.

## § 15

### Auflösung

- (1) Nur eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschließen. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 8 gelten auch hier.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Diese Versammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

# § 16

## Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins, die aus Geschäften und/oder Verhandlungen über Geschäfte, in den in § 1 Abs. 1) genannten Waren entstehen sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die mit Vorgängen über die Lieferung der in § 1 Abs. 1) genannten Waren in Zusammenhang stehen, sind, soweit nicht von den streitenden Parteien eine andere Gerichtsbarkeit vereinbart ist oder wird, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte dem Schiedsgericht des Vereins zur endgültigen Erledigung zu unterbreiten, gleichgültig, ob diese Streitigkeiten an der Börse oder an anderen Orten oder auf schriftlichem Wege entstanden sind.

Für das Schiedsgericht gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des Vereins, jedoch werden sowohl die Schiedsrichter der ersten Instanz als auch die Mitglieder des Oberschiedsgerichts durch den Vorsitzenden des Gesamtvorstandes bzw. dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Vereins ernannt. Ferner steht in besonders dringenden Fällen dem Vorsitzenden des Gesamtvorstandes bzw. dessen Stellvertreter das Recht zu, die zur Abhaltung der Arbitragen und Schiedsgerichtsverfahren in der genannten Schiedsgerichtsordnung festgesetzten Fristen zu verkürzen und die Termine anzuberaumen.

Jedes Vereinsmitglied erkennt die Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts für alle oben genannten Streitfälle an. Die Nichtanerkennung dieser Vorschriften gilt als grober Verstoß im Sinne des § 7 Abs. 3a.